



## GEWÄSSERORDNUNG 2026

Die Gewässerordnung soll dem Angler Handlungssicherheit verschaffen und zum fairen und kameradschaftlichen Miteinander am Gewässer beitragen. Angeln ist nur an den im Erlaubnisschein freigegebenen Gewässern erlaubt.

### 1. Angelzeiten

Keine Begrenzung Angeltage pro Woche. Ausnahme Wald- und Rohrmoosweiher 1 Tag pro Woche (Mo.-So.).

### 2. Angelgeräte

2 Ruten, Ausnahme Wald- und Rohrmoosweiher 1 Rute mit jeweils einer Anbissstelle. Köderfischangeln gelten als 1 Rute. Nicht erlaubt: Setzkescher, Boote, Anfütterboote, elektronische Fischfinder-Geräte. Einsatzbereit am Angelplatz liegen: Kescher, Messer, Totschläger, Hakenlöser (Zange), Maßband. Fischwaidgerechte Angelausrüstung entsprechend den vorkommenden Fischen wählen. Für Cypriniden nur Einfachhaken, Hecht- und Wels nur mit Stahlvorfach.

### 3. Angelplätze

Angeln nur an freigegebenen Bereichen entsprechend den Skizzen. Angelplätze sauber verlassen. Vorgefundener, sowie eigener Müll mitnehmen, ordnungsgemäß entsorgen. Fischabfälle nicht ins Wasser werfen, nicht liegen lassen, nicht in Mülltonnen -Körbe am Wasser entsorgen. Fischabfälle im Wald vergraben. Angelplätze nach dem Schlachten reinigen.

### 4. Mindestmaße und Schonzeiten

Mindestmaße / Schonzeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von BW siehe Erlaubnisschein. Erweiterte Bestimmungen Hecht Schonmaß 60cm, Zander Schonmaß 50cm und Schonzeit von 15.02. bis einschl. 31.05. beachten. Alle Fische dürfen nur mit nassen Händen angefasst und nicht gehältert werden. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische umgehend und schonend zurücksetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische töten und als Beute mitnehmen. Maßige Fische, die nicht der Schonzeit unterliegen, müssen entnommen werden.

### 5. Fangbegrenzungen und Verwertung

Fangbegrenzungen pro Angelwoche (Montag bis Sonntag):

Mitglieder und Gastfischer : 4 Karpfen, 4 Schleien, 2 Hechte, 2 Zander, 1 Wels, 8 Salmoniden

Jungfischer : 2 Karpfen, 2 Schleien, 2 Hechte, 1 Zander, 1 Wels, 6 Salmoniden

Pro Angeltag dürfen nicht mehr als 4 Salmoniden (Wald- und Rohrmoosweiher nur 2 Salmoniden), maximal nur 5 Edelfische gefangen werden. Edelfischen sind: Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Aal, Wels und Salmoniden. Pro Angeljahr max. 80 kg Fisch. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder gegen Sachwerte eingetauscht werden.

Fangbegrenzung für Tagesgäste der Mitglieder pro Angeltag: 2 Karpfen, 1 Raubfisch (Hecht, Zander, Wels), 2 Salmoniden.

### 6. Führung der Fangliste

Angeldatum und Gewässerkürzel vor Beginn des Angelns mit Kugelschreiber im Erlaubnisschein eintragen. Jeder gefangene Fisch größer 15cm Länge muss in die Fangliste eingetragen werden. Fanglisten und Erlaubnisscheine spätestens 05. Jan. des folgenden Jahres an den 1. Vorsitzenden senden. Bei Nichtbeachtung werden 20,00 € berechnet.

### 7. Köder

Einbringen von Fischen, Köderfischen oder sonstigen Ködern fremder Gewässer ist nicht erlaubt. Köderfische dürfen nicht lebend gehältert werden, sie sind nach dem Fang sofort zu töten. Anfüttern ist nur in Handmengen erlaubt.

### 8. Natur-, Tier-, Umweltschutz und Verhalten am Gewässer

Die Gesetze und Verordnungen zu Natur-, Tier- und Umweltschutz müssen beachtet werden.

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies durch besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Fische grundsätzlich mit dem Kescher landen. Gefangene Fische dürfen nicht an der Schnur aus dem Wasser gehoben werden. Ausgenommen sind Kleinfische, z. B. Rotaugen. Gefangene, maßige Fische, die nicht der Schonzeit unterliegen, müssen sofort ordnungsgemäß betäubt und mit Herzstich oder Kiemenschnitt getötet werden. Holzmühle- und Jägerweiher sind öffentliche Gewässer, an denen das Baden für jedermann erlaubt ist. Die Fischerei nur dort ausüben, wo keine Badegäste sind. Badegäste und nicht-Fischereiberechtigte sachlich und ruhig auf Gefährdungen, vorhandene Badegrenzen oder Betretungsverbote hinweisen und bei Bedarf das Verlassen der Angelstege fordern.

### 9. Fischereiaufsicht, Verstöße und parken am Gewässer

Anordnungen der Fischereiaufsicht unverzüglich Folge leisten. Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Gewässerordnung werden mit einer einmaligen Verwarnung, bei Folgeverstößen mit dem Entzug des Erlaubnisscheins geahndet. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein entscheiden. Parken ist nur in den freigegebenen Bereichen, entsprechend den Skizzen erlaubt. Parken auf Wegen oder Wiesen ist nicht erlaubt.

### 10. Besonderheiten am Holzmühleweiher

Angeln mit aktiver Angel ist wegen der Zanderschonzeit erst ab dem 1. Juni erlaubt. Angeln mit ruhender Angel und Ködern wie Wurm, Made, Mais, Teig oder Boilies ist erlaubt. Fahren und parken auf dem Damm ist nicht erlaubt. Liegewiese freimachen, sobald Badegäste kommen.

### 11. Besonderheiten am Jägerweiher

Die Benutzung des Steges auf der Westseite ist wegen Vogelschutz erst ab dem 16.07. erlaubt. Die Benutzung der Forstwege mit Kraftfahrzeugen bis zum Weiher ist nur mit Genehmigung der Forstverwaltung erlaubt.

## 12. Besonderheiten am Kiesgrubenweiher

Angeln mit aktiver Angel ist wegen der Zanderschonzeit erst ab dem 1. Juni erlaubt. Angeln mit ruhender Angel und Ködern wie Wurm, Made, Mais, Teig oder Boilies ist erlaubt. Die Wege zum Kiesgrubenweiher dürfen nicht befahren, die Insel nicht betreten werden. Das Plateau (Sandhügel) und der hintere ehemalige Angelplatz dürfen nicht betreten werden.

## 13. Besonderheiten am Krumbachweiher

Am Krumbachweiher benutzte Angelgeräte müssen wegen dem Vorkommen von Signalkrebsen (Krebspest) vor Verwendung in anderen Angelgewässern desinfiziert oder durchgetrocknet werden.

## 14. Besonderheiten am Baidter Bädle

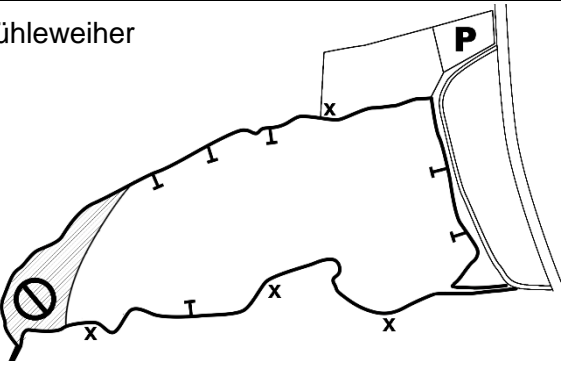
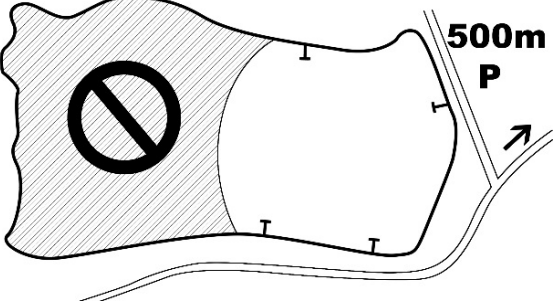
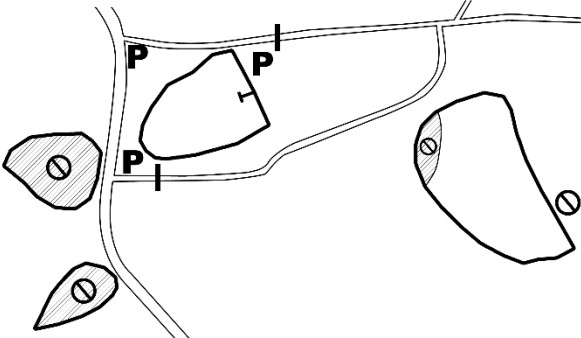
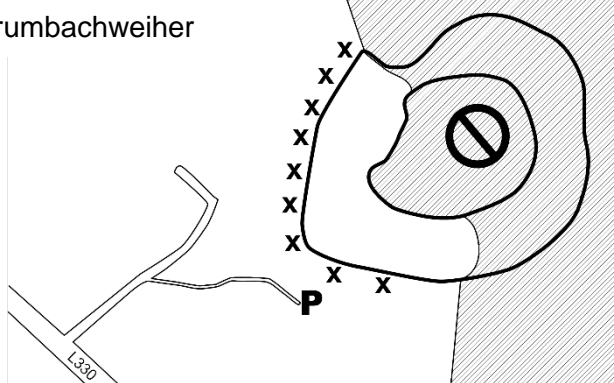
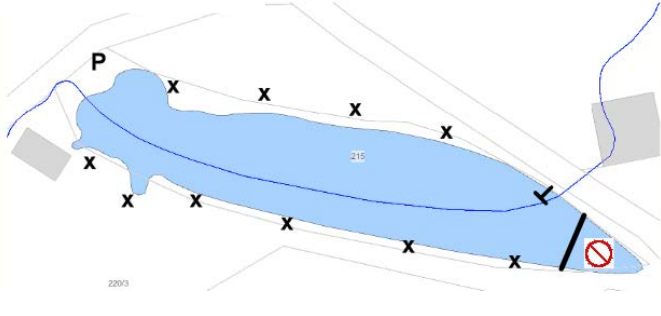



Das Baidter Bädle ist ein Badegewässer. Badegäste müssen jederzeit ungehinderten Zugang zum Baden haben.

## 15. Kontakt bei Notfällen

Kontakt bei Unfällen, Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten oder unnatürlichem Verhalten der Fische telefonisch Alexander Kihn 0160 95552483, Wolfgang Rogg 07527 6796 oder per E-Mail:

[1.vorsitzender@fischereiverein-mosisgreut.de](mailto:1.vorsitzender@fischereiverein-mosisgreut.de) und [gewaesserwart@fischereiverein-mosisgreut.de](mailto:gewaesserwart@fischereiverein-mosisgreut.de)

## 16. Skizzen

<p>Holzühleweiher</p> 	<p>Jägerweiher</p> 
<p>Waldweiher / Kiesgrubenweiher</p> 	<p>Krumbachweiher</p> 
<p>Rohrmoosweiher</p> 	<p>Widmannsbronnerweiher</p>  <p>Baurenmühleweiher</p>  <p><b>Legende:</b> P = Parkplatz T = Angelsteg X = Angelstelle  = Verbot betreten, angeln usw.</p>
<p>Baidter Bädle</p> 